Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/7
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Verbandsvorsteher, Bereich Recht
Betreff: 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) - Wasserversorgungsatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –	
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) - Wasserversorgungsatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) – in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.	
Rechtsgrundlage: §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf, §§ 3, 10 und 12 BbgGKG, §§ 59 ff. BbgWG, § 50 WHG, Verbandssatzung, § 6	
Behandelt durch: Vorstand	am:

Sachdarstellung/Begründung:

Wegen der gleichlautenden Regelungen in der WVS-IGF gilt die Begründung wie in der Beschlussvorlage zu TOP 10 entsprechend.

– Veranlassung –

1. Mit der bekannten Normenkontrollentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, 12 A 8/22, Urt. vom 08.07.2025 zur 1. und 2. ÄS-WVS des WSE, konkret zu den allgemeinen und besonderen Regelungen in dem damaligen § 3 Abs. 6 und 7 für die Beschränkung der Benutzung der öffentlichen Trinkwasseranlage in Mangelsituationen, waren die allgemeinen Beschränkungsregelungen der Satzung in § 3 Abs. 6 für unwirksam erklärt worden, während die besonderen (konkreten) Regelungen der Beschränkung des Benutzungsrechts (zur Gefahrenabwehr) in § 3 Abs. 7 vom Gericht gebilligt und bestätigt wurden.

Dabei hat das Obergericht ausgeführt, dass Beschränkungen des Benutzungsrechts zwar einen Eingriff in Grundrechte, insbes. das Eigentumsgrundrecht des Art.14 Abs. 1 GG bedeuten, diese Eingriffe aber gerechtfertigt sind (s. UA S. 26, Abs. 3). Die Ermächtigungen verfolgen nach Ansicht des Gerichts, „das legitime Ziel, die durchgehende Versorgung der Bevölkerung im Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu sichern“ (s. ebenda, Abs. 4). Es handelt sich um ein geeignetes Mittel (s. ebenda, Abs. 5), das auch erforderlich ist, da kein gleich wirksames, aber milderes Mittel, erkennbar wird (so UA S. 27, Abs. 2). Ungeachtet der - im Vergleich zu den Prognosen - günstigeren Verbrauchsentwicklung im Verbandsgebiet und einer „momentan“

nicht bestehenden Versorgungslücke beim WSE (so ebenda, Abs. 3), lassen diese „zuletzt günstigeren Entwicklungen" auch nach Bewertung des OVG nicht darauf schließen, „dass es im Verbandsgebiet nicht weiterhin zu konkreten Mangelszenarien kommen kann" (so wörtlich UA S. 28, Abs. 1 oben). Bisherige Ansätze und Bemühungen (z.B. Informationskampagnen, Maßnahmen zur Ressourcenschonung, Preisgestaltung, Prüfung von Fernwasserleitungen, Beantragung zusätzlicher Wasserförderrechte) stellten keine hinreichend effektiven Instrumente dar, um konkrete Mangelsituationen zukünftig mit hinreichender Sicherheit abzuwenden (s. ebenda, Abs. 1 aE). Das OVG hat die Regelung in § 3 Abs. 7 auch als angemessen angesehen (s. UA S. 29, Abs. 3 ff.).

Die Unwirksamkeitserklärung der Vorschriften in § 3 Abs. 6 beruhte auf der Feststellung, dass diese nicht den Anforderungen, die das Rechtsstaatsprinzip an die Bestimmtheit einer Handlungsermächtigung zum Erlass belastender Verwaltungsakte in einer Satzung stellt, genügte (s. UA S. 17, Abs. 1). Vielmehr gab das OVG vor: „Um den rechtsstaatlichen Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit der satzungsrechtlichen Regelungen zu genügen, ist es zwar nicht geboten, dass die jeweilige Trinkwasserbezugsmenge unmittelbar in der WVS niedergelegt wird. Der Satzungsgeber muss aber die wesentlichen Festlegungen selbst treffen. Dazu gehören jedenfalls die für die Bestimmung der Bezugsmengen als relevant erachteten Parameter (Z.B. ...), ihre Herleitung (z.B. ...) und ihre Gewichtung (z.B. ...). Weiterhin scheint es geboten, dass der Normgeber sich auch zur Ausgestaltung der Anschlussgenehmigungen und den Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen verhält (z.B....). Zudem muss eine generelle Begrenzung der Trinkwasserbezugsmengen den grundrechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere auf divergierende Betroffenheiten ... sowie bezüglich der allgemeinen Verhältnismäßigkeit einer solchen Beschränkung auf Basis der tatsächlichen und prognostizierten Trinkwasserverhältnisse" (s. UA S. 22, Abs. 1).

Die vom OVG unter diesen Maßgaben grundsätzlich für erforderlich, geeignet und angemessen, aber als zu unbestimmt gehaltenen Regelungen sind somit durch neue wirksame Regelungen zu ersetzen, die den Anforderungen des Senates an die Satzung genügen.

2. An der Veranlassung für die ursprüngliche Satzungsregelung hat sich keine positive Veränderung ergeben. Vielmehr sind die Risiken und die Nachfrageseite gestiegen.

Auf der Angebotsseite sind derzeit keine konkreten Mehrmengen, etwa aus neuen oder erweiterten wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen, aus reduzierten Altlastenbeschränkungen oder Drittlieferungen, zu erwarten. Im Gegenteil hat sich die Unsicherheit für den WSE beispielsweise in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Wasserrechte für die WF Eggersdorf durch die dortige Zulassung der Berufung der Umweltverbände (jetzt OVG Berlin-Brandenburg, 11 B 12/25) verschärft und hängt die aktuelle bloße Duldung vom LfU bzw. dem Stand der Klageverfahren der Umweltverbände in den Ergänzenden Verfahren zur wasserrechtlichen Bewilligung ab. Da das OVG ggf. bis zur Entscheidung des VG über diese weiteren Verfahren aussetzen will, ist absehbar keine Bestandskraft der Bewilligung zu erwarten. Ohne diese Bewilligungsmenge kann die Verpflichtung des WSE aus dem Sondervertrag im Rahmen einer Industrieansiedlung nicht (mehr) erfüllt werden. Durch den Anstieg der Belastungswerte der WF am WW Strausberg dürfte sich dort absehbar der Abzugswert für die Minderung der Entnahmen aus dem Grundwasser erhöhen und damit das Angebot sinken.

Auf der Nachfrageseite sind eine ganze Reihe von gewerblich-industriellen Ansiedlungsanfragen sowie von Wohnungsbauvorhaben ebenso offen, wie die hohe (und derzeit nicht durch den WSE bedienbare) Nachfrage von Rechenzentren. Hierneben entsteht durch die aktuelle politische Entwicklung im Land Berlin auf dem Gebiet des Wohnungsbaus ein Verdrängungseffekt in das Umland, u.a. in den Sprengel der Mitgliedsgemeinden des WSE. Der Bedarf an Trinkwasser wird, nicht zuletzt durch die allgemeine klimatische Entwicklung, mithin weiter zunehmen und damit das Verteilungs- und Versorgungsproblem verschärfen.

– Sachverhalt / Lösung –

1. Durch die grundsätzliche ausdrückliche Billigung des OVG Berlin-Brandenburg, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Anlage zur Trinkwasserversorgung im Falle eines Mangels an verfügbaren Trinkwassermengen, eine die ansonsten freie Nutzung dieser Anlage einschränkende Vorschrift zu erlassen und dessen Ansage an den Versorger, im Hinblick auf die aus Verfassungsgründen gebotene Sicherung der Versorgung, diese allgemein funktionserhaltend zu regeln, muss die vom OVG aus Bestimmtheitsfehlern für unwirksam erklärte Satzungsregelung durch eine Vorschrift, die den o.g. Maßgaben des Senates entspricht, ersetzt werden.

Unter Aufgreifen und zur Erledigung der Kritik des Gerichts bedarf es einer Regelung, die im Falle einer objektiv (d.h. anhand konkreter Berechnungsvorschriften) festgestellten Mangelsituation die Verteilung des zur Verfügung stehenden Trinkwassers regelt.

2. Zur Sicherung der besonderen Anforderungen des OVG an diese Regelungen wird ein komplett neuer Paragraph (§ 3a) in die bestehende WVS eingefügt. Diese Norm definiert den Anlass und dessen rechnerische Ermittlung zur Feststellung des Mangels (§ 3a Abs. 2) ebenso, wie die Art und Weise der Festsetzung ggü. den Grundstückseigentümern (§ 3a Abs. 3), der rechnerischen Ermittlung der jeweils festzusetzenden Mengen je Grundstück (Abs. 4 nebst Bestandschutzklausel in lit. e)), der Aufhebung/Beendigung der Beschränkungen (Abs. 5), der Änderungen der Festsetzungen (Abs. 6) und einer Härtefallklausel (Abs. 7). Analog werden die WVS und die WVS-IGF entsprechend ausgestaltet.

Damit werden die vom Senat dem WSE vorgegebenen konkreten Angaben, die für die Ausgestaltung der notwendigen Eingriffsermächtigung erforderlich sind, nunmehr in die Satzung implementiert.

– Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird –

Wird der Beschluss nicht gefasst, bleibt es bei dem aktuellen Zustand, dass es keine wirksame allgemeine Satzungsregelung bei einem verstetigten Mangelfall gibt, weil das OVG die alten Vorschriften in § 3 Abs. 6 WVS für zu unbestimmt und damit als nichtig erklärt hat. Eine Einschränkung der Benutzung der öffentlichen Anlage ist damit, außer in unmittelbaren Fällen der Gefahrenabwehr (§ 3 Abs. 7), derzeit nicht möglich, so dass bei einem nicht nur kurzen, das Angebot überschießenden, Bezug von Trinkwasser keine rechtliche Abwehr der Gefahrenlage getroffen werden kann.
Die notwendige (jederzeitige und qualitativ einwandfreie) Sicherung der Versorgung mit Trinkwasser ist dann nicht mehr gegeben.

– finanzielle Auswirkungen –

Direkte finanzielle Auswirkungen entstehen durch die Beschlussfassung oder deren Unterlassung nicht. Indirekt drohen dem WSE bei Beibehaltung der bisherigen lückenhaften Normierung (ohne den Regelungsgehalt des alten § 3 Abs. 6) zukünftig aber erhebliche Mehrkosten durch die dann auftretenden technischen und qualitativen Versorgungsstörungen. Bereits das frühere Auftreten von Verkeimungen hat gezeigt, dass schon geringe qualitative Beeinträchtigungen erhebliche Kosten für deren Beseitigung bedingen. Auf der Kundenseite sind die Auswirkungen weitaus größer, wenn keine oder nur geringe Trinkwassermengen geliefert werden. Auf der Ausgabenseite wird die Umsetzung und Rechtsanwendung, soweit keine äquivalenten Verwaltungsgebühren dazu erhoben werden, zu vergleichsweise geringem Aufwand durch die erhöhte Sachbearbeitung und organisatorischem Mehraufwand führen.

Die Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit führt mittelfristig zu einer Gefährdung der Absatzprognose bei den verkauften Mengen und damit der Deckung des Aufwandes des WSE, also i.E. der Kostendeckung, so dass Verluste in der Sparte Trinkwasser drohen, die zu Entgeltsteigerungen und Ausfällen (wg. des Frischwassermaßstabes) auch bei den Schmutzwassergebühren führen.

Kosten:	Folgekosten:
Verteiler: Mitgliedsvertreter	Anlagen: 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) - Wasserversorgungsatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF), nebst auszugsweiser Synopse

4. SATZUNG zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
– Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) −

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland am 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 01.12.2021 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2021 vom 22.12.2021, S. 33), kurz Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 09.10.2024 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2024 vom 24.10.2024, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der WSE von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder nachträglich befreit wird.

Der WSE ist berechtigt, im Fall einer anhaltenden Mangelsituation das Recht auf Benutzung seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage, § 3 Abs. 2, zu beschränken. Für die Ausübung der Beschränkung gelten die Bestimmungen des § 3a Abs. 2-7 der Wasserversorgungssatzung des WSE entsprechend.“

2. § 14 Abs. 1 Ziffer 2.) wird wie folgt neu gefasst:

„- § 3 Abs. 8 oder Abs. 9 Wasser entgegen einer Beschränkung oder Untersagung bezieht oder verwendet oder
- § 3 Abs. 9 i.V.m. § 3a Abs. 3 S. 7 die festgesetzte maximale Bezugsmenge überschreitet oder
- § 3 Abs. 9 i.V.m § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 1 den Wasserbezug bei absehbarer Überschreitung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend drosselt oder
- § 3 Abs. 9 i.V.m § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 2 dem WSE nicht, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich die drohende Mengenüberschreitung anzeigt.“

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

(Dienstsiegel)

André Bähler
Verbandsvorsteher

4. SATZUNG zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Industrie- und Gewerbegebietes Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)
– Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) –

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Branden-burg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14) und des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.07.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom XX.XX.XXXX, S. XX), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 09.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Branden-burg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland am 30.04.2026, S. 4), hat die Verbandsversammlung des WSE in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht (9) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der WSE von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder nachträglich befreit wird. ~~Das Benutzungsrecht umfasst trinkwassermengenmäßig nur die in der Anschlussgenehmigung durch den WSE für das zu versorgende Grundstück genannte Bezugsmenge. Dazu werden durch den WSE eine jährliche und eine monatliche maximale Bezugsmenge sowie ein stündlicher Spitzendurchflusswert für das zu versorgende Grundstück verbindlich festgestellt.~~	**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht** (9) Das Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der WSE von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder nachträglich befreit wird. Der WSE ist berechtigt, im Fall einer anhaltenden Mangelsituation das Recht auf Benutzung seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage, § 3 Abs. 2, zu beschränken. Für die Ausübung der Beschränkung gelten die Bestimmungen des § 3a Abs. 2-7 der Wasserversorgungssatzung des WSE entsprechend.

~~Diese maximale Bezugsmenge darf zur Wahrung der Versorgungssicherheit ohne vorherige schriftliche Genehmigung des WSE oder der insoweiten Änderung der Anschlussgenehmigung nicht überschritten werden. Bei absehbarer Überschreitung ist der Wasserbezug durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig so zu drosseln, dass eine Überschreitung der Maximalwerte vermieden wird; der WSE oder Inhaber der Trinkwasserkonzession ist unverzüglich über jede drohende Mengenüberschreitung schriftlich zu informieren.~~ ~~In Versorgungsfällen ohne vorherige Anschlussgenehmigung oder mit einer Anschlussgenehmigung ohne bezifferte Bezugsmenge sowie bei Versorgungsvorgängen kraft sozialtypischen Verhaltens, umfasst das Benutzungsrecht trinkwassermengenmäßig die Menge an Trinkwasser, die sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch pro Kopf und Jahr multipliziert mit der auf dem Grundstück gemeldeten Anzahl an natürlichen Personen ergibt.~~ ~~Sind auf dem Grundstück keine Personen gemeldet oder eine Personenanzahl aufgrund der bauordnungsrechtlich zugelassenen oder tatsächlichen Grundstücksnutzung (insbesondere bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken) nicht zu ermitteln, wird als Bemessungsgrundlage für die zugelassene maximale Trinkwasserbezugsmenge, insbesondere für gewerbliche und industrielle Nutzungen, der durchschnittliche rechnerische Mittellastwert aus der Bemessung der tatsächlich vorhandenen Trinkwasserinstallationen gem. DIN EN 806-3 bzw. DIN 1988-300 herangezogen.~~ ~~In den Anschluss- und Versorgungsfällen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind und für die bisher keine Anschlussgenehmigung einschließlich einer maximalen Bezugsmenge beantragt oder erteilt wurde, ist diese Anschlussgenehmigung nachträglich durch den Grundstückseigentümer zu beantragen. Dieser nachträgliche Antrag ist bis zum 31.03.2030 beim Inhaber der Trinkwasserkonzession zu den Bedingungen eines Neuanschlusses mit den dazu normierten Unterlagen und erforderlichen Angaben einzureichen; wird kein Antrag gestellt oder wird der Antrag ohne vollständige Angaben und/oder die satzungsmäßig verlangten Unterlagen eingereicht, ruht das Benutzungsrecht für das betroffene Grundstück ab dem~~	

~~01.04.2030 bis zur Erteilung der Anschlussgenehmigung mit der Festsetzung der maximalen Bezugsmenge für das betroffene Grundstück..~~ ~~Übersteigt die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die ihm tagesanteilig aus der Summe der ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse der Fachbehörde zur Verfügung stehende Wasserfördermenge, kann der WSE das Benutzungsrecht auf Dauer oder zeitweise oder für bestimmte Verbandsgebiete oder Verwendungszwecke einschränken oder ausschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass die tägliche Trinkwasserbezugsmenge im Verbandsgebiet des WSE die aus den verbandseigenen Anlagen zur Wasserbeschaffung zur Verfügung stehende Gesamtmenge an Trinkwasser übersteigt und der Netzdruck in der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage einen Mindestwert entsprechend dem Arbeitsblatt DVGW A 400-1 unterschreitet. Diese Einschränkung berechtigt den WSE auch, zeitweise und/oder für bestimmte Verbandsgebiete und/oder Verwendungszwecke die in der Anschlussgenehmigung festgesetzte maximale Bezugsmenge zu kürzen.~~ ~~Insbesondere ist der WSE berechtigt, die Verwendung von Trinkwasser aus der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgungsanlage für die Bewässerung von Freiflächen ganz oder teilweise oder zu bestimmten Zeiten zu untersagen.~~	
§ 14 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen: … 2.) § 3 Abs. 8 oder Abs. 9 Wasser entgegen einer Beschränkung oder Untersagung bezieht oder verwendet; …	**§ 14** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen: … 2.) - § 3 Abs. 8 oder Abs. 9 Wasser entgegen einer Beschränkung oder Untersagung bezieht oder verwendet oder - § 3 Abs. 9 i.V.m. § 3a Abs. 3 S. 7 die festgesetzte maximale Bezugsmenge überschreitet oder - § 3 Abs. 9 i.V.m § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 1 den Wasserbezug bei absehbarer Überschreitung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend drosselt oder

	- § 3 Abs. 9 i.V.m § 3a Abs. 3 S. 8 Halbsatz 2 dem WSE nicht, nicht unverzüglich oder nicht schriftlich die drohende Mengenüberschreitung anzeigt. …